



Innenausschuss des Nationalrats  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Organisationseinheit: BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination,  
Informations-, Organisations- und  
Verwaltungsmanagement)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Marianne Kropf  
E-Mail: marianne.kropf@bmoeds.gv.at  
Telefon: +43 (1) 531 15-664196  
Fax: +43 (1) 71344042369  
Geschäftszahl: BMöDS-11400/0031-I/A/3/2018  
Datum: 23.03.2018  
Ihr Zeichen: 13260.0060/1-L1.3/2018

[Stellungnahmen.Innenausschuss@parlament.gv.at](mailto:Stellungnahmen.Innenausschuss@parlament.gv.at)

### **Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (15 der Beilagen); Stellungnahme**

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport, ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes, nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

#### **Grundsätzliches:**

Am 10.07.2017 wurde vom BM.I der Entwurf der ursprünglichen Fassung des Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden, übermittelt. Die diesbezügliche Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) wurde von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes am 19.07.2017 qualitätsgesichert. Im Anschluss wurde das BM.I über das Ergebnis der Qualitätssicherung in Kenntnis gesetzt. Im Zuge der Ausschuss-Begutachtung wurde eine überarbeitete Fassung der WFA zum diesbezüglichen Gesetzesvorhaben an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle übermittelt. Bei der Durchsicht ebendieser WFA wurde festgestellt, dass nur eine der ursprünglich ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt wurde. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung zur ursprünglichen WFA werden aus diesem Grund zu einem großen Teil wiederholt und um zusätzliche Aspekte erweitert, die vor allem aufgrund der Überarbeitung der WFA notwendig wurden.

**Problemdefinition:**

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Problemdefinition die geplanten Maßnahmen beschrieben werden und nicht das dahinter liegende Problem. Die Problemdefinition sollte jedoch folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen, die Betroffenen und soweit maßgeblich die Verbindung zum EU-Recht. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist.

**Zielformulierung:**Zu Ziel 1 und Ziel 3:

Auch im Rahmen der Zielformulierungen werden keine Ziele formuliert, sondern Maßnahmen beschrieben. Dies trifft insbesondere auf Ziel 1 „Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten“ und Ziel 3 „Herausgabepflicht für bereits bestehendes Videomaterial“ zu. Die WFA-Grundsatz-Verordnung (§ 4 Abs. 9) sieht vor, dass das Vorhabensziel den Zustand beschreibt, auf dessen Erreichung die in einem Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben gesetzten Maßnahmen gerichtet sind. Maßnahmen hingegen dienen der konkreten Umsetzung des im Vorhabensziel genannten Zielzustandes. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende, sachgerechte Formulierung der Ziele vorzunehmen.

Zu Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 3:

Die im Zuge der Qualitätssicherung vom 19.07.2017 ausgesprochene Empfehlung – zu prüfen, ob das Ergänzen von Kennzahlen, die das Erreichen des angegebenen Ziels mess- und überprüfbar macht, möglich ist – wird wiederholt. Darüber hinaus wird erneut empfohlen, bei Ziel 2 einen Zielzustand und bei Ziel 3 einen Ausgangszustand zu ergänzen.

**Maßnahmenformulierung:**Zu Maßnahme 2:

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Beschreibung der Maßnahme ident mit der Beschreibung des Zielzustandes eines Indikators von Ziel 1 ist. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen, die Beschreibungen anzupassen.

Zu Maßnahme 6:

Es wird erneut im Sinne der Verständlichkeit empfohlen, die Beschreibung der Maßnahme zu konkretisieren.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bmoeds.gv.at](mailto:WFA@bmoeds.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Für den Bundesminister:  
Mag. Roland Weinert

Beilage/n: